

Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. März 1978
betreffend ein Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissen-
schaften

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Rechtsgrundlagen des Studiums der Rechtswissenschaften ersetzt werden. Der Gesetzesbeschluß übernimmt die im Allgemeinen Hochschul-Studien-gesetz festgelegte Zweiteilung des Studiums in ein Diplomstudium und in ein Doktoratsstudium. Das Diplomstudium erfordert acht Semester und besteht aus einem zweisemestrigen und einem sechs-semesterigen Studienabschnitt. Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Doktoratsstudiums sind nach Tunlichkeit so anzusetzen, daß sie auch vom berufstätigen Studierenden besucht werden können. Beim Doktoratsstudium ist vorgesehen, daß die Richteramtsprüfung, die Rechtsanwaltsprüfung, die Notariatsprüfung und die Dienstprüfung für einen rechtskundigen Verwaltungsdienst beim Bund oder bei den Ländern für die Fächer des Rigorosums insoweit anzurechnen sind, als sie diesen Fächern nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Diese Anrechnung ist in der Studienordnung festzulegen. Weiters sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß vor, daß zum Zwecke der Verbesserung und einer praxisnahen Gestaltung der rechtswissenschaftlichen Berufsvorbildung die zuständige akademische Behörde ab dem Studienjahr 1980/1981 in den Studienplänen Unterrichtsversuche im Bereich der Rechtswissenschaften vorzusehen hat.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. März 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. März 1978 betreffend ein Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 03 07